

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Festsetzung des Steuerfusses für die Staats-  
steuer für die Jahre 1979/81**

(vom 18. Dezember 1978)

---

**D e r K a n t o n s r a t b e s c h l i e s s t :**

I. Der Steuerfuss für die Jahre 1979/81 wird auf 120 % der einfachen Staatssteuer festgesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzes-  
sammlung.

Zürich, den 18. Dezember 1978

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

W. Wy d l e r

Der Sekretär:

E. S z a b e l

---

**Verfassungsgesetz über den Finanzausgleich  
(Ergänzung von Art. 19 der Kantonsverfassung)**

(vom 2. September 1979)

---

**Art. I**

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt ergänzt:

Art. 19 Abs. 5. Die Gesetzgebung ordnet den Finanzausgleich und sorgt dafür, dass die Gemeindesteuerfüsse nicht erheblich voneinander abweichen.

**Art. II**

Dieses Verfassungsgesetz tritt nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erhaltung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

---

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 2. September 1979,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	692 681
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	153 908
Annehmende Stimmen . . . . .	114 246
Verwerfende Stimmen . . . . .	24 756
Ungültige Stimmen . . . . .	24
Leere Stimmen . . . . .	14 882

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über den Finanzausgleich (Ergänzung von Art. 19 der Kantonsverfassung) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 8. Oktober 1979

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Dr. K. Müller  
Der Sekretär: E. Szabel

**Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und  
über den Finanzausgleich (Änderung)**

(vom 2. September 1979)

Art. I

Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über  
den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz)**

§ 2. Abs. 1. Werden Staatsbeiträge nach der massgeblichen Steuerbelastung der Gemeinde bemessen, ist darunter der